

Bekanntmachung

zur Sitzung des Rates der Gemeinde Hilgermissen:

Sitzungstermin: Montag, 15. Dezember 2025, um 19:30 Uhr

Sitzungsort: Heimathus Wecheln, Wechold 2, 27318 Hilgermissen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|----------|
| 5 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung | |
| 6 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.09.2025 | |
| 7 | Einwohnerfragestunde | |
| 8 | Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2024 | 03/X/112 |
| 9 | Berufung des Wahlleiters und der stellv. Wahlleiterin für die Wahlen des Rates der Gemeinde Hilgermissen am 13. September 2026 | 03/X/119 |
| 10 | Ankauf des Grundstückes mit der ehemaligen Feuerwehrgarage in Ubbendorf | 03/X/114 |
| 11 | Windpark Hoyerhagen: Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen gem. §§ 6 und 100 EEG 2023 | 03/X/110 |
| 12 | Windpark Martfeld I: Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen gem. §§ 6 und 100 EEG 2023 | 03/X/111 |
| 13 | Dorfentwicklung Hilgermissen: Vorbereitung weiterer öffentlicher Maßnahmen | 03/X/116 |
| 14 | Übertragung der Aufgabe "Kommunale Wärmeplanung" auf die Samtgemeinde Grafschaft Hoya gemäß § 98 Absatz 1 Satz 2 NKomVG | 03/X/115 |

- | | | |
|----|---|----------|
| 15 | Gehwegerneuerung Dorfstraße in Eitzendorf in Höhe Haus-Nr. 12 | 03/X/118 |
| 16 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 17 | Einwohnerfragestunde | |

Weitere Informationen finden Sie im Ratsinformationssystem unter
www.grafschaft-hoya.de

Hoya/Weser, den 05.12.2025

Der Gemeindedirektor

Beschlussvorlage
öffentlich

Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2024

<i>Organisationseinheit:</i> FT Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Astrid Schwecke	<i>Datum</i> 22.10.2025 <i>Aktenzeichen</i> 20/20 25 00/03
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Vom Jahresabschluss für das Jahr 2024 wird Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2024 ist aufgestellt. In der Anlage sind die Kurzfassungen der Ergebnis- und Finanzrechnung, die Bilanz, der Anhang zum Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht beigefügt. Aus diesen Unterlagen sind die wichtigsten Teile des Jahresabschlusses ersichtlich.

Zu der bewilligten überplanmäßigen Ausgabe wird auf Nr. 8 des Rechenschaftsberichtes verwiesen.

Anlagen:

1	Jahresabschluss 2024 Hilgermissen für BV	öffentlich
---	--	------------

Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2023	Ansätze des Haushaltjahres 2024	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ergebnis des Haushaltjahres 2024	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermächtigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.603.509,67	2.351.000,00	0,00	3.419.341,70	1.068.341,70	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	43.172,00	33.000,00	0,00	36.174,65	3.174,65	
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	71.293,79	75.800,00	0,00	72.155,33	-3.644,67	
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5. öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6. private rechtliche Entgelte	104.168,88	43.500,00	0,00	56.484,70	12.984,70	
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	180,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	32.479,16	13.600,00	0,00	54.643,61	41.043,61	
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11. sonstige ordentliche Erträge	107.171,20	333.000,00	0,00	330.675,29	-2.324,71	
12. Summe ordentliche Erträge	2.961.974,70	2.849.900,00	0,00	3.969.475,28	1.119.575,28	
ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1,71	0,00	0,00	2,75	2,75	
14. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	138.151,39	196.700,00	0,00	144.537,05	-52.162,95	
16. Abschreibungen	240.592,10	247.400,00	0,00	225.218,60	-22.181,40	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	947,43	8.000,00	0,00	74,77	-7.925,23	
18. Transferaufwendungen	2.363.165,65	2.398.600,00	0,00	2.826.458,49	427.858,49	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	49.757,58	180.700,00	0,00	73.568,49	-107.131,51	
20. Summe ordentliche Aufwendungen	2.792.615,86	3.031.400,00	0,00	3.269.860,15	238.460,15	
21. ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+) /Jahresfehlbetrag (-)	169.358,84	-181.500,00	0,00	699.615,13	881.115,13	
22. außerordentliche Erträge	0,39	0,00	0,00	236,80	236,80	
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24. außerordentliches Ergebnis	0,39	0,00	0,00	236,80	236,80	
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	169.359,23	-181.500,00	0,00	699.851,93	881.351,93	

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) Die Angaben von über-/außerplanmäßigen Ermächtigungen sind gesondert zu erläutern.

4) Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltssätzen gemäß § 54 KomHKVO)

Finanzrechnung

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2023	Ansätze des Haushaltsjahres 2024	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	mehr(+)/ weniger(-) ⁵⁾	Ermächtigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.570.596,85	2.351.000,00	0,00	3.382.991,40	1.031.991,40	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	43.172,00	33.000,00	0,00	36.174,65	3.174,65	
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5. privatrechtliche Entgelte 3)	99.050,81	43.500,00	0,00	57.831,93	14.331,93	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen 3)	180,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	32.529,16	13.600,00	0,00	54.377,61	40.777,61	
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	84.233,20	84.000,00	0,00	79.892,29	-4.107,71	
9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.829.762,02	2.525.100,00	0,00	3.611.267,88	1.086.167,88	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	1,71	0,00	0,00	2,75	2,75	0,00
11. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	137.396,78	196.700,00	0,00	122.231,42	-74.468,58	1.672,15
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	947,43	8.000,00	0,00	74,77	-7.925,23	0,00
14. Transferauszahlungen 3)	2.105.978,65	2.398.600,00	0,00	2.452.678,49	54.078,49	36.333,00
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	48.993,48	180.700,00	0,00	73.681,47	-107.018,53	840,00
16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.293.318,05	2.784.000,00	0,00	2.648.668,90	-135.331,10	38.845,15
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	536.443,97	-258.900,00	0,00	962.598,98	1.221.498,98	-38.845,15
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	107.872,01	235.000,00	0,00	120.000,00	-115.000,00	0,00
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	495.000,00	0,00	87.647,42	-407.352,58	0,00
20. Veräußerung von Sachvermögen	2.400,00	0,00	0,00	382,80	382,80	0,00
21. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Sonstige Investitionstätigkeit	7.500,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00	0,00
23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	117.772,01	730.000,00	0,00	233.030,22	-496.969,78	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	9.024,00	340.000,00	0,00	95.360,78	-244.639,22	0,00
25. Baumaßnahmen	509.933,47	1.720.000,00	0,00	189.076,65	-1.530.923,35	113.900,00
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	205,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	50.000,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00
28. Aktivierbare Zuwendungen	466.800,47	23.500,00	0,00	40.000,00	16.500,00	20.000,00
29. Sonstige Investitionstätigkeit	500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.485.962,94	2.133.500,00	0,00	324.437,43	-1.809.062,57	133.900,00
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.368.190,93	-1.403.500,00	0,00	-91.407,21	1.312.092,79	-133.900,00
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-831.746,96	-1.662.400,00	0,00	871.191,77	2.533.591,77	-172.745,15
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36. Finanzmittelveränderung	-831.746,96	-1.662.400,00	0,00	871.191,77	2.533.591,77	-172.745,15
37. haushaltswirksame Einzahlungen 5)	1.811.543,56	0,00	0,00	1.675.267,36	1.675.267,36	
38. haushaltswirksame Auszahlungen 5)	1.859.126,41	0,00	0,00	1.695.331,93	1.695.331,93	
39. Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen 5)	-47.582,85	0,00	0,00	-20.064,57	-20.064,57	
40. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres 5)	2.734.664,52	0,00	0,00	1.855.334,71	1.855.334,71	0,00
41. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) 5)	1.855.334,71	-1.662.400,00	0,00	2.706.461,91		-172.745,15

- 1) nicht für Investitionstätigkeit
- 2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit
- 3) außer für Investitionstätigkeit
- 4) Die angaben von über-/außerplanmäßigen Ermächtigungen sind gesondert zuerläutern
- 5) Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltssätzen gemäß § 54 KomHKVO)
- 6) Die Zeilen 37 bis 41 können optional ergänzt werden.

Bilanz der Gemeinde Hilgermissen zum 31.12.2024

	01.01.2024 -Euro-	31.12.2024 -Euro-
<u>AKTIVA</u>		
1. Immaterielles Vermögen	509.444,36	493.462,54
1.1 Konzession	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	0,00	0,00
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen	509.444,36	493.462,54
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	5.843.593,60	5.949.648,25
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	441.630,07	529.277,49
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	956.575,90	941.382,96
2.3 Infrastrukturvermögen	4.153.511,22	4.232.583,54
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	36.048,31	33.523,41
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.658,03	17.621,15
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	28.395,00	26.738,17
2.8 Vorräte	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	209.775,07	168.521,53
3. Finanzvermögen	706.006,13	660.354,70
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	102.558,38	102.558,38
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	500.000,00	475.000,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	38.658,99	66.508,44
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	64.788,76	16.287,88
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	1.855.334,71	2.706.461,91
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.521,16	1.553,60
Bilanzsumme	8.915.899,96	9.811.481,00
<u>PASSIVA</u>		
1. Nettoposition	8.168.623,33	9.003.967,35
1.1 Basis-Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19
1.1.1 Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.2 Rücklagen	3.163.190,00	3.795.006,41
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.847.018,23	3.381.604,43
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen	128.278,29	137.861,08
Ergebnisses		
1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	187.893,48	275.540,90
1.2.4 Zweckgebundenen Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5. Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	544.168,99	699.851,93
1.3.1 Ergebnis aus Vorjahren	544.168,99	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit der in Klammern gesetzten Angabe des Betrages d. Vorbelastung aus HHR f. Aufw	0,00	699.851,93

		01.01.2024 -Euro-	31.12.2024 -Euro-
1.4	Sonderposten	1.464.651,15	1.512.495,82
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.149.339,97	1.091.899,08
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	310.811,18	296.096,74
1.4.3	Gebührenausgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	4.500,00	124.500,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.	Schulden	493.650,37	441.725,24
2.1	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.508,25	27.333,34
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	2.000,00
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	2.000,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	491.142,12	412.391,90
2.5.1	Durchlaufende Posten	454.809,12	366.778,90
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	454.809,12	366.778,90
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	36.333,00	45.613,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	252.300,00	362.500,00
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	249.700,00	362.500,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. anhängigen Gerichtsv	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	2.600,00	0,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.326,26	3.288,41
	Bilanzsumme	8.915.899,96	9.811.481,00

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 55 KomHKVO

Über den Bilanzstichtag hinaus bewilligte Stundungen: 2.729 €

Gesamtsumme der gebildeten Haushaltsausgabereste: 89.400 €

Nachrichtlich:

Gesamtsumme der übertragenen Reste aus Verbindlichkeiten: 74.447,05 €

Detlef Meyer
Gemeindedirektor

Gemeinde Hilgermissen

Anhang zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Dabei wurden die für die Eröffnungsbilanz angewendeten Bilanzierungsmethoden unverändert fortgeführt. Das Vermögen wurde mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die linearen Abschreibungen, bilanziert.

Erläuterungen zu der Ergebnisrechnung

Im Haushaltsplan 2024 war ein planerischer Fehlbetrag von 181.500 € vorgesehen. Rechnerisch fiel der Jahresabschluss mit einem Überschuss von rd. 699.900 € deutlich höher aus. Davon entfallen auf das ordentliche Ergebnis rd. 699.600 € und auf das außerordentliche Ergebnis 236,80 €.

Die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Planung werden nachstehend erläutert.

Wie bereits in den Vorjahren sind höhere **Steuereinnahmen** von rd. 1.068.300 € der Hauptgrund für die Verbesserung des Ergebnisses. Die Mehreinnahmen ergeben sich wie folgt:

Grundsteuer A und B	+ 2.700 €
Gewerbesteuer	+ 937.400 €
Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil	+ 129.600 €

Die **Auflösungserträge aus Sonderposten** blieben rd. 3.600 € unter der Planung, insbesondere im Bereich Straßenbau. Hier sind die geplanten Investitionszuweisungen noch nicht eingegangen, weil die Straßenbaumaßnahmen noch nicht vollständig durchgeführt wurden.

Bei den **privatrechtlichen Entgelten** ergaben sich Mehreinnahmen von rd. 13.000 €, hauptsächlich durch Schadensersatzzahlungen und Entschädigungen.

Der Ansatz bei den **Zinserträgen** wurde um rd. 41.000 € überschritten. Die Ursache liegt zum einen in den Zinserträgen von Kreditinstituten aufgrund des steigenden Zinsniveaus (+ 29.800 €) und aus der Verzinsung der Gewerbesteuer (+ 5.600 €) und zum anderen in der Gewinnbeteiligung von der Gasversorgung (+ 5.600 €).

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wurden rd. 52.200 € nicht ausgegeben. Nachstehend werden die wesentlichen Abweichungen dargestellt:

Unterhaltung Grundstücke (Heizung Eitzendorf 20 nicht erneuert)	-	9.300 €
Unterhaltung der Straßen	-	22.100 €
Winterdienst (Aufwand ist bei Planung nicht zu ermitteln)	-	3.800 €
Umweltschutz (geringerer Unterhaltungsaufwand für Kompensation)	-	9.000 €

Der Ansatz der **Abschreibungen** wurde um rd. 22.200 € unterschritten. Dies ist in erster Linie auf geplante aber nicht durchgeführte oder noch nicht in voller Höhe abgerechnete Maßnahmen im Bereich Straßenbau zurückzuführen.

Die **Verzinsung** von Steuerrückzahlungen fiel um rd. 7.900 € geringer aus als geplant. Es mussten nur geringe verzinsungspflichtige Gewerbesteuern zurückgezahlt werden.

Gemeinde Hilgermissen

Der Ansatz bei den **Transferaufwendungen** wurde um rd. 427.900 € überschritten. Hier ergaben sich verschiedene Veränderungen. Die erheblichen Abweichungen sind nachstehend aufgeführt:

Kinderbonus	- 15.000 €
Übernahme Buskosten	- 3.700 €
Gewerbesteuerumlage (wegen höherer Einnahmen)	+ 90.600 €
Finanzausgleichsrückstellungen (sh. Nr. 7 Rechenschaftsbericht)	+ 362.500 €

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** sind rd. 107.100 € übriggeblieben. Zum größten Teil liegt das an den nicht verwendeten Mitteln für Planungskosten. Hier wurden rd. 106.100 € nicht ausgegeben. Die veranschlagten Kosten für die Dorfentwicklungsplanung und die aufzustellenden Bauleitpläne waren noch nicht in voller Höhe zu zahlen.

Für die Rechtsberatung zu einem Vertrag über Windenergieanlagen wurden 5.500 € zusätzlich benötigt.

Die restliche Einsparung verteilt sich auf verschiedene Konten.

Erläuterungen zu der Finanzrechnung

Nach der Haushaltsplanung sollten sich die **liquiden Mittel** in 2024 um 1.662.400 € vermindern. Tatsächlich beläuft sich der Endbestand an liquiden Mitteln zum Ende des Jahres auf rd. 2.706.500 €. Das ist ein Anstieg um rd. 851.000 €.

Eine Ursache für die Abweichung liegt in der oben erläuterten Verbesserung des Ergebnisses, soweit dieses zahlungswirksam war. Dieses führte zu höheren liquiden Mitteln von rd. 962.600 €.

Ferner wurden geplante Baumaßnahmen, insbesondere bei den Straßen, nicht realisiert. In diesem Zusammenhang konnten die eingeplanten Zuschüsse hierfür nicht abgerufen werden, so dass sich im Saldo aus der Investitionstätigkeit eine Verbesserung (Einsparung von Mitteln) gegenüber der Planung von rd. 1.312.000 € ergab.

Die Veränderung bei der Investitionstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

Bei den **Einzahlungen für Investitionen** wurden rd. 497.000 € weniger eingenommen als veranschlagt. Dabei ergaben sich die nachstehenden Veränderungen:

Investitionszuweisung für Straßen und Wirtschaftswege	- 85.000 €
Zuweisung für Straßenbeleuchtung	- 10.000 €
Zuschuss Hochwasserabschlag	- 20.000 €
Beiträge Umweltschutzmaßnahmen (Umbuchung vom Kompensationskonto)	- 407.400 €
Tilgung Kredit von Samtgemeinde (Ansatz fehlte)	+ 25.000 €

Bei den **Auszahlungen für Investitionen** wurden rd. 1.809.100 € nicht ausgegeben. Dies ist hauptsächlich auf folgende Änderungen zurückzuführen:

Ankauf von Baugrundstücken	- 121.100 €
Ausgaben für Kompensationsgrundstücke (daher auch weniger Einnahmen)	- 122.400 €
Straßenbaumaßnahmen (Tiefbau)	
verschiedene Straßenbaumaßnahmen	- 420.000 €
Radweg Eitzendorf-Alvesen	- 750.000 €
Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED (Förderbescheid steht aus)	- 50.000 €
Hochwasserabschlag	- 25.000 €
Biotopvernetzung	- 285.000 €

Gemeinde Hilgermissen

Erwerb von Beteiligungen Elektrizitätsversorgung - 50.000 €

Bestand an Zahlungsmitteln und Schulden

Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich zum 31.12.2024 auf 2.706.461,91 € erhöht.

Die Gemeinde hat weiterhin keine langfristigen **Schulden** aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen. In der Bilanz sind Verbindlichkeiten von rd. 441.700 € ausgewiesen. Dabei entfallen rd. 366.800 € auf noch nicht ausgegebene Mittel für die Kompensationsmaßnahmen.

Die übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zwischenzeitlich beglichen.

Einzelerläuterungen zu den wichtigsten Bilanzpositionen per 31.12.2024

Aktivseite

Das **immaterielle Vermögen** ist um rd. 15.900 € gesunken. Ursächlich hierfür ist die Aktivierung des geleisteten Zuschusses an den Schützenverein Schierholz-Heesen für die Modernisierung des Schützenhauses (20.000 €) abzüglich der planmäßigen Abschreibungen aller geleisteten Zuschüsse.

Das **Sachvermögen** hat sich insgesamt um rd. 106.000 € erhöht. Dies ergibt sich aus den im Folgenden dargestellten Einzelpositionen:

Das **unbebaute Grundvermögen** ist durch den Kauf eines Grundstückes für Kompensation um rd. 87.600 € angestiegen.

Das **bebaute Grundvermögen** hat sich um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Die Kosten der Bauarbeiten am DGH Wienbergen in Höhe von rd. 220.000 € wurden vom Produktkonto 11151.029100 (Grundstücke) auf das Produktkonto 11151.029200 (Gebäude) umgebucht.

Im Saldo ergibt sich eine Verminderung um rd. 15.200 € bei dieser Bilanzposition.

Das **Infrastrukturvermögen** hat sich durch die Aktivierung des Endausbaus Baugebiet Wechold-Sünder II in Höhe von rd. 223.100 € erhöht und durch die gebuchten Abschreibungen vermindert. Im Saldo ergab sich eine Steigerung um rd. 79.100 €.

Zum 31.12.2024 sind die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** auf rd. 186.500 € gestiegen. Die Ursache liegt hauptsächlich an den zwar begonnenen aber noch nicht fertiggestellten Straßenbaumaßnahmen. Diese werden bis zur Fertigstellung als Anlage im Bau geführt und erst dann in der Bilanz aktiviert. Dies sind folgende Maßnahmen:

694 Grunderwerb Straßenfläche Sünder	8.800 €
642 Bredenweg Mehringen	1.300 €
648+668 Bürgerradweg Loge L331 + K141	144.500 €
460 Erneuerung Gemeindestraße Heesen-Wechold Suender	3.000 €
696 Fahrbahn- und Radwegerneuerung OD Wechold	5.900 €
683 Sanierung Kreuzung Wechold 63 / Auf der Wehe	5.100 €

Die Gemeinde Hilgermissen hat der Samtgemeinde in 2023 eine Ausleihung in Höhe von 500.000 € gewährt. Diese ist im **Finanzvermögen** enthalten. 2024 erfolgte eine Tilgung von 25.000 €, so dass noch eine Ausleihung in Höhe von 475.000 € verbleibt.

Gemeinde Hilgermissen

Passivseite

Die **Nettoposition** hat sich um rd. 835.400 € erhöht. Werterhöhend wirkte sich dabei das positive Jahresergebnis und die Veränderung bei den **Anzahlungen auf Sonderposten** aus. Diese belaufen sich auf rd. 212.100 € für die Kostenbeteiligung am Bügerradweg Wechold-Loge L331 vom Land (120.000 €) und der Gemeinde Martfeld (4.500 €). Eine Verminderung ergibt sich aus der Auflösung der Sonderposten. Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung der Sonderposten um 47.800 €.

Die Einzahlungen für Kompensation wurden für den Erwerb eines Grundstückes verwendet. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist diese Zahlung für ein nicht abnutzbaren Anlagegut (Grundstück) in eine **Rücklage für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände** einzustellen. Diese wurde um rd. 87.600 € erhöht.

Bei den **Verbindlichkeiten** machen die als durchlaufender Posten gebuchten Kompensationsmittel mit rd. 366.800 € den größten Anteil aus. Die übrige Summe verteilt sich auf kurzfristige Verbindlichkeiten.

Wie in Rechenschaftsbericht erläutert beläuft sich die **Rückstellung** zum Finanzausgleich auf 362.500 €. Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses aus dem Vorjahr wurde aufgelöst, da sie nicht mehr benötigt wird.

Eystrup, den 07.10.2025

Detlef Meyer
Gemeindedirektor

Gemeinde Hilgermissen

Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2024

1. Allgemeine Angaben

Der Rechenschaftsbericht wurde gem. § 128 NKomVG und § 57 KomHKVO als Anlage zum Anhang erstellt. Auf die detaillierten Ausführungen im Anhang zur Entwicklung des Haushaltsjahres 2024 wird Bezug genommen. Dieser Rechenschaftsbericht enthält daher nur ergänzende Angaben zum Anhang.

Anders als im Haushaltsplan vorgesehen, ist in diesem Jahr ein Überschuss von rd. 699.900,00 € entstanden. Geplant war ein Fehlbetrag von 181.500 €.

Im außerordentlichen Ergebnis war kein Ansatz im Plan vorgesehen. Tatsächlich beträgt der Überschuss 236,80 €. Dieser resultierte aus dem Landverzicht Weserdeich Oiste im Zuge der Flurbereinigung.

Die finanziellen Mittel sollten sich planerisch um 1.662.400,00 € verringern. Im Ergebnis haben sich diese um rd. 851.200 € auf 2.706.461,91 € erhöht.

2. Entwicklung wesentlicher Bilanzpositionen

	01.01.2024	31.12.2024	Veränderung
Sachvermögen	5.843.600	5.949.600	106.000
Liquide Mittel	1.855.300	2.706.500	851.200
Nettoposition	8.168.600	9.004.000	835.400
Rückstellungen	252.300	362.500	110.200

3. Vorgänge nach Abschluss des Jahres, finanzwirtschaftliche Risiken

Aufgrund der weiterhin bestehenden Kriegssituation in der Ukraine und der damit verbundenen Energiekrise können Auswirkungen auf die Gemeinde nicht ausgeschlossen werden.

In welchem Umfang sich das finanziell auswirkt kann aber nicht abgeschätzt werden.

4. Übertragene Haushaltsreste / Finanzmittel für Verbindlichkeiten

Produkt	Konto	Bezeichnung Produktk.
<u>übertragene Finanzmittel für Aufwen- dungen</u>		
27200	722200	Geräte für die Bücherei
28100	731800	Zuschuss Chronik Eitzendorf
51100	743100	Umsetzungsbegleitung Dorferneuerung 2024
54110	721200	Diverse Straßenunterhaltungen
		316,45
		2.000,00
		3.326,05
		23.191,55

Gemeinde Hilgermissen

61100	734100	Gewerbesteuerumlage	45.613,00
-------	--------	---------------------	-----------

**Zwischensumme der übertragenen Finanzmittel
tel 74.447,05**

Übertragene Haushaltsreste für Investitionen

54110	787200	Bürgerradweg	89.400,00
-------	--------	--------------	-----------

Summe der Haushaltsreste: 89.400,00

Die Reste aus Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen, die erst in 2025 gezahlt, aber noch auf das Jahr 2024 gebucht wurden. Diese werden zusätzlich in der Bilanz als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Durch die Übertragung von Finanzmitteln und Haushaltsresten wird die Verfügbarkeit der Mittel in 2025 erhöht. Die liquiden Mittel werden sich gegenüber der Haushaltsplanung 2025 zusätzlich um die übertragenen Mittel verringern.

5. Darstellung von Entwicklungen

Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen in 1.000 €

Jahr	Grundsteuer A + B	Gewerbesteuer	Eink. + Umsatzsteuer	Hunde-steuer	Zuweisung SG und Abundanz *)	Summe Zuweisung
2022	424	827	1.104	12	60	2.427
2023	380	1.080	1.132	12	39	2.643
2024	382	1.787	1.240	11	34	3.454

	Gewerbesteueruml.	Kreisumlage	Samtgem. umlage	Summe Umlagen	Überschuss Zuw / Uml
2022	81	1.001	854	1.936	491
2023	102	1.085	892	2.079	564
2024	174	1.219	1.052	2.445	1.009

*) In 2022 und 2023 hat die Samtgemeinde keine Zuweisung aus den Schlüsselzuweisungen gezahlt, in 2024 betrug die Zuweisung rd. 15.800 €. Der restliche Betrag ist die Zahlung aus der Abundanz.

Abschreibungen und Auflösungserträge, gerundet auf volle 100 €

Gemeinde Hilgermissen

Jahr	Abschreibungen	davon Wertberichtigungen / Abschreibung Forderungen	Erträge aus Auflösung der Sonderposten	Saldo ohne WB
2022	167.200	0	68.200	99.000
2023	240.600	500	71.300	168.800
2024	225.200	11.000	72.200	142.000

Gemeinde Hilgermissen

6. Entwicklung der Jahresergebnisse und der liquiden Mittel

Jahr	Jahresergebnis	Endbestand liquide Mittel
2008 - 2023	3.519.465,51	
2024	699.851,93	2.706.461,91
Ergebnisvortrag	4.219.317,44	

7. Wertberichtigungen, Abschreibungen auf Forderungen, Rückstellungen

Wertberichtigungen von Forderungen:

Zum Jahresende werden alle Forderungen auf ihre Realisierbarkeit überprüft. Voraussichtlich nicht eingehende Beträge werden durch Wertberichtigungen korrigiert. Die Wertberichtigung für Hundesteuer hat sich gegenüber dem Vorjahr um 460 € auf 540 € verringert. Außerdem wurde eine neue Wertberichtigung für Gewerbesteuer von 11.000 € gebucht.

Abschreibungen auf Forderungen, Stundung von Forderungen:

In 2024 wurden keine Forderungen niedergeschlagen.

Über den 31.12.2024 hinaus wurde eine Stundung gewährt. Die über den Bilanzstichtag hinaus gestundete Restschuld beläuft sich auf 2.729 €.

Rückstellungen:

Finanzausgleichsrückstellungen

Das NKomVG wurde mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert. Mit dieser Änderung wird die Berechnung von Finanzausgleichsrückstellungen festgelegt. Für die Kreis- und Samtgemeindeumlage müssen danach Rückstellungen gebildet werden, wenn die zu zahlenden Umlagen im Folgejahr höher sind als die Umlagen im laufenden Jahr. Durch die höheren Steuern, die in die Berechnung der Umlagen im Folgejahr einfließen, steigen die Umlagen in 2025 an. Daher wurde eine Rückstellung in Höhe von 362.500,00 € gebildet.

Rückstellung für Prüfungskosten

Der Jahresabschluss 2023 wurde Ende 2024 geprüft und abgerechnet. Daher wird die im Vorjahr gebildete Rückstellung in Höhe von 2.600 € in Anspruch genommen. Eine neue Rückstellung ist nicht notwendig.

8. Bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Jahr 2024 wurde eine überplanmäßige Ausgabe beim Produktkonto 55200.421200 in Höhe von 2.500 € bewilligt. Auf dem Alveser See war ein ungeplanter Einsatz des Mähdrechters nötig wegen Verkrautung und drohendem Fischsterben.

9. Bewertung des Jahresabschlusses

Das Haushaltsjahr 2024 fiel für die Gemeinde Hilgermissen positiv aus. Durch den erneuten Überschuss beim Jahresergebnis stehen der Gemeinde für den Ausgleich evtl. später

Gemeinde Hilgermissen

aufgetretender Fehlbeträge ausreichende Mittel in den Überschussrücklagen zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Liquidität der Gemeinde sehr gut. Diese wird aber auch für die anstehenden Investitionen der kommenden Jahre (z.B. für diverse Straßenbaumaßnahmen) benötigt.

Beschlussvorlage
öffentlich

Berufung des Wahlleiters und der stellv. Wahlleiterin für die Wahlen des Rates der Gemeinde Hilgermissen am 13. September 2026

<i>Organisationseinheit:</i> FT Bürgerdienste <i>Sachbearbeitung:</i> Bianca Meier	<i>Datum</i> 05.12.2025 <i>Aktenzeichen</i> 32 3 12 7600
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö/N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen	15.12.2025	N
Rat Hilgermissen	15.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Für die am 13. September 2026 durchzuführende Wahl des Rates der Gemeinde Hilgermissen werden der Fachbereichsleiter Ordnung, Bildung und Soziales (FB II) Thorsten Schiemann zum Wahlleiter und seine Stellvertreterin Bianca Meier zur stellv. Wahlleiterin berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

Der Termin für die nächste Gemeinderatswahl ist auf den 13. September 2026 festgelegt worden.

Gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) obliegt in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden grundsätzlich dem Gemeindedirektor die Wahlleitung. Stellvertreter oder Stellvertreterin sind jeweils der Vertreter oder die Vertreterin im Amt.

Die Vertretung (Gemeinderat) kann gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer 3 NKWG Beschäftigte der Samtgemeinde als Gemeindewahlleiter bzw. stellv. Gemeindewahlleiterin berufen. Aus Praktikabilitätsgründen bietet es sich an den Leiter des Fachbereiches Ordnung, Bildung und Soziales (FB II) Thorsten Schiemann zum Gemeindewahlleiter und seine Stellvertreterin Bianca Meier zur stellv. Gemeindewahlleiterin zu berufen.

In der Vergangenheit wurden diese Posten mehrfach erfolgreich direkt aus dem Fachamt (FB II) besetzt. Beide Personen haben langjährige Erfahrungen bei der Durchführung von Wahlen und werden daher verwaltungsseitig hierfür vorgeschlagen.

Gemäß § 9 Abs. 5 NKWG haben die Wahlleitung sowie die Stellvertretung bei der Ausübung ihres Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage
öffentlich

Ankauf des Grundstückes mit der ehemaligen Feuerwehrgarage in Ubbendorf

<i>Organisationseinheit:</i> FT Räumliche Planung u. Samtgemeindeentwicklung	<i>Datum</i> 13.11.2025
<i>Sachbearbeitung:</i> Peter Bruns	<i>Aktenzeichen</i> 60 3 23 2090

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö/N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Das Flurstück 19/4 der Flur 1 Gemarkung Ubbendorf (ehemalige Feuerwehrgarage) wird von der Samtgemeinde Grafschaft Hoya für 1 € angekauft.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabe: 1 € zzgl. Nebenkosten (Notar usw.)

Sachverhalt:

1)

Die Feuerwehr Hilgermissen ist zum 01.04.2025 aufgelöst worden.

Die Feuerwehr hatte bislang ihr Fahrzeug in einer Garage auf einem samtgemeindeeigenen Grundstück in Ubbendorf. Die Garage / das Grundstück sind zwischenzeitlich geräumt.

2)

Das Grundstück hat eine Größe von 440 qm, ist ca. 10 m breit und ca. 40 m lang.

Die Garage aus dem Jahre 1967 hat eine Grundfläche von 5 m x 7 m (35 qm).

Flurkarte siehe **Anlage 1**.

3)

Das Grundstück wird für die Samtgemeinde nicht mehr benötigt.

Das Grundstück hat noch einen Buchwert von 4.501,20 €.

Der Bodenrichtwert liegt bei 26 €/qm (x 440 qm = 11.440 €).

4)

Fünf private Kaufinteressenten liegen vor.

Der Ernteclub Ubbendorf-Hilgermissen e.V. hat beantragt, das Feuerwehrhaus mietfrei gegen Erstattung der anfallenden Nebenkosten für kulturelle Zwecke nutzen zu dürfen. Dafür übernimmt der Verein die Pflege des Außengeländes (Antrag siehe **Anlage 2**).

Der Samtgemeinderat hat daraufhin beschlossen, das Grundstück mit der ehemaligen Feuerwehrgarage an die Gemeinde Hilgermissen für symbolische 1 € zu verkaufen.

5)

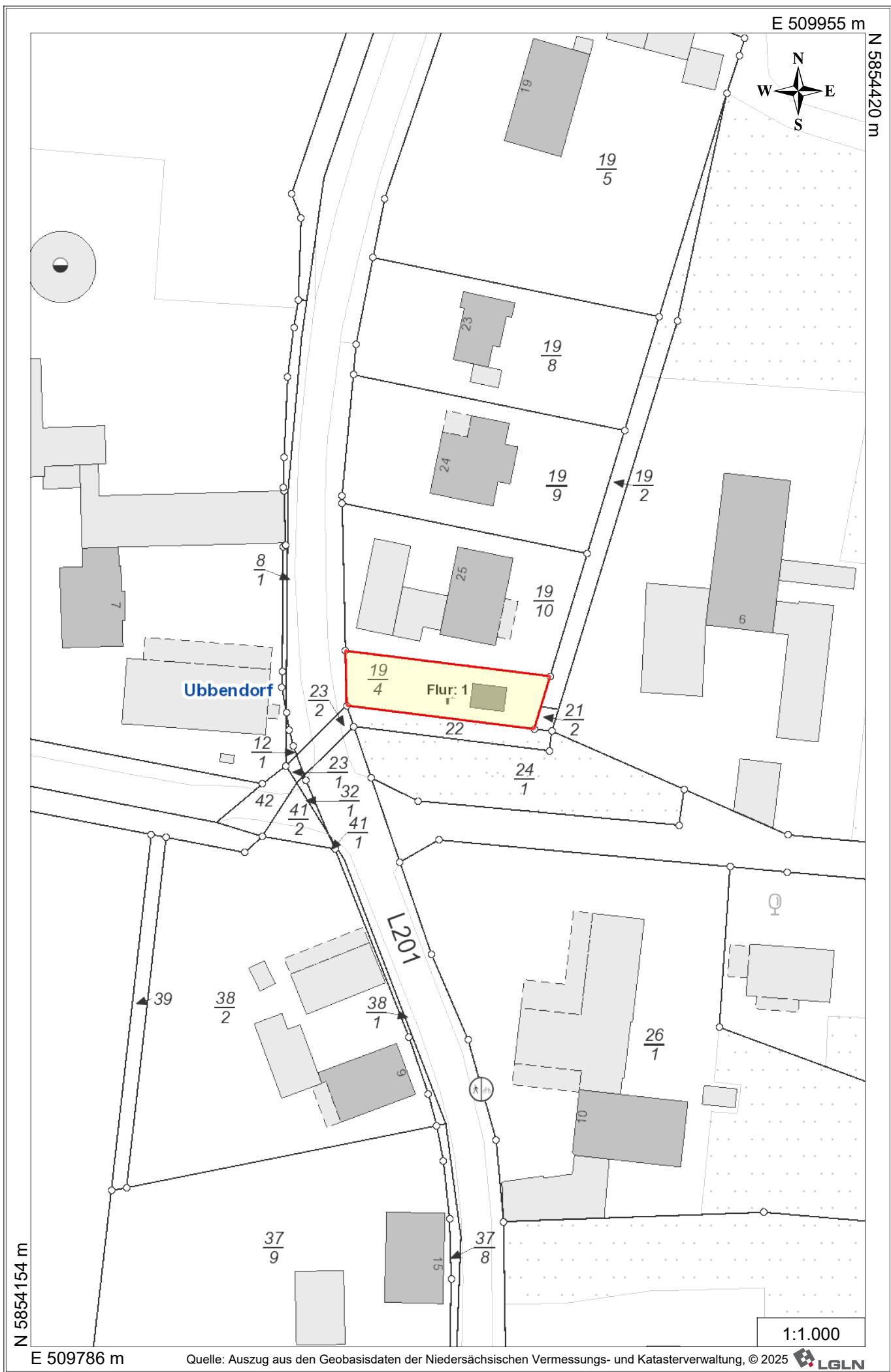
Vorgeschlagen wird, dem Ankauf des Grundstückes zuzustimmen. Der Ankauf muss notariell beurkundet werden.

Mit dem Ernteclub ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Die privaten Kaufinteressenten sind zu informieren.

Anlagen:

1	BV 114 Anlage 1 Flurkarte	öffentlich
2	BV 114 Anlage 2 Antrag	öffentlich



Eig. 08.10.25
DK

Erntecclub Zibbendorf-Hilgermissen e.V.

An die Gemeinde Hilgermissen

Schlossplatz 2
27318 Hoya/Weser

Hilgermissen, 20. Juni 2025

Betr.: Antrag auf Nutzung des ehemaligen Feuerwehrhauses

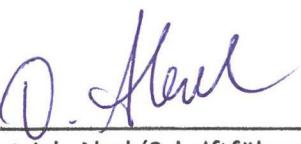
Sehr geehrte Damen und Herrn,

Der Erntecclub hat sich vor fünf Jahren als Verein gegründet, um die Tradition des Erntefestes fortzuführen, aber ggfs auch mit bescheidenen Mitteln etwas für die beiden Dörfer und die Dorfgemeinschaften zu machen.

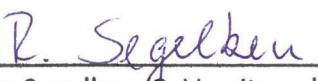
Nach Vorgesprächen mit dem Bürgermeister Johann Hustedt hat der Vorstand auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern die Idee vorgestellt, die Nachnutzung des Feuerwehrhauses zu übernehmen. Diese Idee fand breite Zustimmung, da der Verein derzeit weder eigene Unterstellmöglichkeiten noch einen eigenen Treffpunkt hat.

Deshalb stellen wir hiermit den Antrag, das Feuerwehrhaus mietfrei gegen Erstattung der anfallenden Nebenkosten nutzen zu dürfen. Dafür übernimmt der Verein die Pflege des Außengeländes.

Für weiter Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Dietrich Abel (Schriftführer)



Regina Segelken (2. Vorsitzende)

Beschlussvorlage
öffentlich

Windpark Hoyerhagen: Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen gem. §§ 6 und 100 EEG 2023

<i>Organisationseinheit:</i> FT Räumliche Planung u. Samtgemeindeentwicklung <i>Sachbearbeitung:</i> Andrea Gähler	<i>Datum</i> 30.09.2025 <i>Aktenzeichen</i> 60 03 63 1301
---	--

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö/N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Hilgermissen am Windpark Hoyerhagen mit seinen neun Windenergieanlagen auf der Grundlage der Anlage zur BV 03/X/110 – wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

03.53100.346100 – keine Angaben vom Betreiber

Sachverhalt:

Die Hoyerhagen Netz GmbH & Co.KG aus Kirchdorf betreibt den Windpark Hoyerhagen mit insgesamt neun Windenergieanlagen (WEA).

Zur Wertschöpfungsbeteiligung der Kommunen an den Windenergieanlagen wurde vom Bund eine Regelung (Erneuerbare Energien-Gesetz -EEG- § 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau von WEA) verabschiedet, um die Akzeptanz von Windenergieprojekten vor Ort zu erhöhen.

Vom Betreiber des Windparks wird vor diesem Hintergrund der Gemeinde eine finanzielle Beteiligung angeboten. Der vorgelegte Vertragsentwurf (siehe Anlage), entspricht einem Mustervertrag, der unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entwickelt wurde.

Lt. § 6 EEG dürfen den von Windenergieanlagen betroffenen Gemeinden Zuwendungen in anteiliger Höhe des zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh für die tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge gezahlt werden.

Als betroffen gelten Gemeinden, die in einem Radius von 2.500m um die Anlagen liegen. Im vorliegenden Fall sind dies, neben der Gemeinde Hilgermissen mit einem Anteil von 1,91% (WEA 3), 0,62% (WEA 4), 6,56% (WEA 5), 5,05 % (WEA 6), 3,54 % (WEA 7), 12,17 % (WEA 8), 11,12 % (WEA 9), die Gemeinden Hoyerhagen, Bruchhausen-Vilsen und Martfeld.

Es gibt keine Auskunft des Betreibers zu der durchschnittlichen Höhe der jährlichen Zahlung. Es handelt sich um eine Zuwendung ohne Gegenleistung.

Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 01.09.2024 und endet am 31.12.2037.

Anlagen:

1	Vertrag zur kommunalen Beteiligung nach §6 EEG 2023 WP Hoyerhagen Netz GmbH - Gemeinde Hilgermissen	öffentlich
---	--	------------

**Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)**

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

Hoyerhagen Netz GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf,
vertreten durch die Komplementärin Westwind Verwaltungs GmbH, diese wiederum
vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Jörg
Osterholz oder Frau Michaela-Johanne Meindertsma, M.Sc.

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Hilgermissen, Schloßplatz 2, 27318 Hoya,
vertreten durch den Bürgermeister/in **Johann Hustedt / Samtgemeinde Grafschaft Hoya**
Detlef Meyer

im Folgenden **Gemeinde Hilgermissen**

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt mittelbar über seine Gesellschafter den Windpark **Windpark Hoyerhagen** bestehend aus 9 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „**WEA**“ oder „**WEA 1 bis 9**“). Die **WEA 1 bis 9** des Windparks **Windpark Hoyerhagen** sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.

Die **WEA** weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen **WEA 1 bis 9** sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) der **WEA** erfolgte am

WEA	Inbetriebnahmedatum
1	05.07.2017
2	20.07.2017
3	31.08.2017
4	08.08.2017
5	13.07.2017
6	26.06.2017
7	16.06.2017
8	31.05.2017
9	09.06.2017

Der Betreiber plant, der **Gemeinde Hilgermissen** einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die **Gemeinde Hilgermissen** ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der **Gemeinde Hilgermissen** als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von **0,2 ct/kWh** ohne Gegenleistung und Zweckbindung zu zahlen. Der Betrag ist anhand der von der einzelnen **WEA** tatsächlich eingespeisten Strommenge in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) ab Laufzeitbeginn dieses Vertrages zu ermitteln, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat und ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

2. Ist ausschließlich die **Gemeinde Hilgermissen** im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die **Gemeinde Hilgermissen** als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von **0,2 ct/kWh** auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Standorte auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die **Gemeinde Hilgermissen** wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebiets und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die **Gemeinde Hilgermissen** aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die **Gemeinde Hilgermissen** über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die **Gemeinde Hilgermissen** ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die **Gemeinde Hilgermissen** ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die **Gemeinde Hilgermissen** irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die **Gemeinde Hilgermissen**, und die **Gemeinde Hilgermissen** kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die **Gemeinde Hilgermissen** gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die ab Beginn der Vertragslaufzeit tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.09. des Vorjahres bis 31.08. des laufenden Jahres) bis zum **15.12.** des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die **Gemeinde Hilgermissen**. Die Gutschrift ist sodann bis spätestens **31.12.** des laufenden Jahres zur Zahlung fällig, erstmalig am **31.12.2025** für den Abrechnungszeitraum vom **01.09.2024** bis zum **31.08.2025**.

2. Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der **Gemeinde Hilgermissen** an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht zu vertreten hat (z.B. bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 6 EEG generell oder im Hinblick auf WEA oder der Nichtanwendbarkeit des § 6 EEG 2023 auf den vorliegenden Fall, d.h. auf Bestandsanlagen ohne Durchlaufen eines Zuschlagsverfahrens). Der Betreiber wird die **Gemeinde Hilgermissen** informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der **Gemeinde Hilgermissen** und können von der **Gemeinde Hilgermissen** durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen gebracht werden.
3. Die **Gemeinde Hilgermissen** ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
4. Die **Gemeinde Hilgermissen** wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die **Gemeinde Hilgermissen**. Die diesem Vertrag beiliegende Vorlage „Zahlungseingangsbestätigung § 6“ ist bis zum **15.01. des Folgejahres (ausgehend vom Zahlungseingang)** unaufgefordert an die Email Adresse service@w-wind.de zu senden.
5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der **Gemeinde Hilgermissen**:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Die **Gemeinde Hilgermissen** stimmt hiermit dem elektronischen Rechnungsversand zu. Die Email Empfangsadresse lautet :

Email Rechnungsempfang: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam. Maßgeblich ist das Datum der letzten Vertragsunterzeichnung.
2. Die Laufzeit beginnt am 01.09.2024 und endet am 31.12.2037.
3. Die **Gemeinde Hilgermissen** kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die **Gemeinde Hilgermissen** nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 oder einer Nachfolgeregelung in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen oder angepasst wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird oder sich durch anderweitige Klarstellung des Bundesgesetzgebers oder (höchst-)richterliche Entscheidung erweist, dass der Anwendungsbereich des § 6 EEG im vorliegenden Fall nicht eröffnet ist,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird, bzw. ein vorzeitiges Repowering stattfindet,
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist oder
 - (g) der Netzbetreiber die Zahlungen an die Gemeinde für tatsächlich eingespeiste Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, generell nicht mehr erstattet oder nicht mehr aus rechtlichen oder anderen Gründen für erstattungsfähig hält.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung nach § 7 Ziffer 4 (b), (g) ist die Gemeinde verpflichtet, die vom Netzbetreiber nicht erstatteten Beträge für tatsächlich eingespeiste Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht entsteht, sobald der Betreiber der Gemeinde die Nichterstattung schriftlich mitgeteilt hat. Die Rückzahlung ist innerhalb

von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Rückzahlungspflicht und -höhe zur Zahlung fällig.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der **Gemeinde Hilgermissen** jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der **Gemeinde Hilgermissen** zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die **Gemeinde Hilgermissen** den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der **Gemeinde Hilgermissen** zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die **Gemeinde Hilgermissen**, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der **Gemeinde Hilgermissen**. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

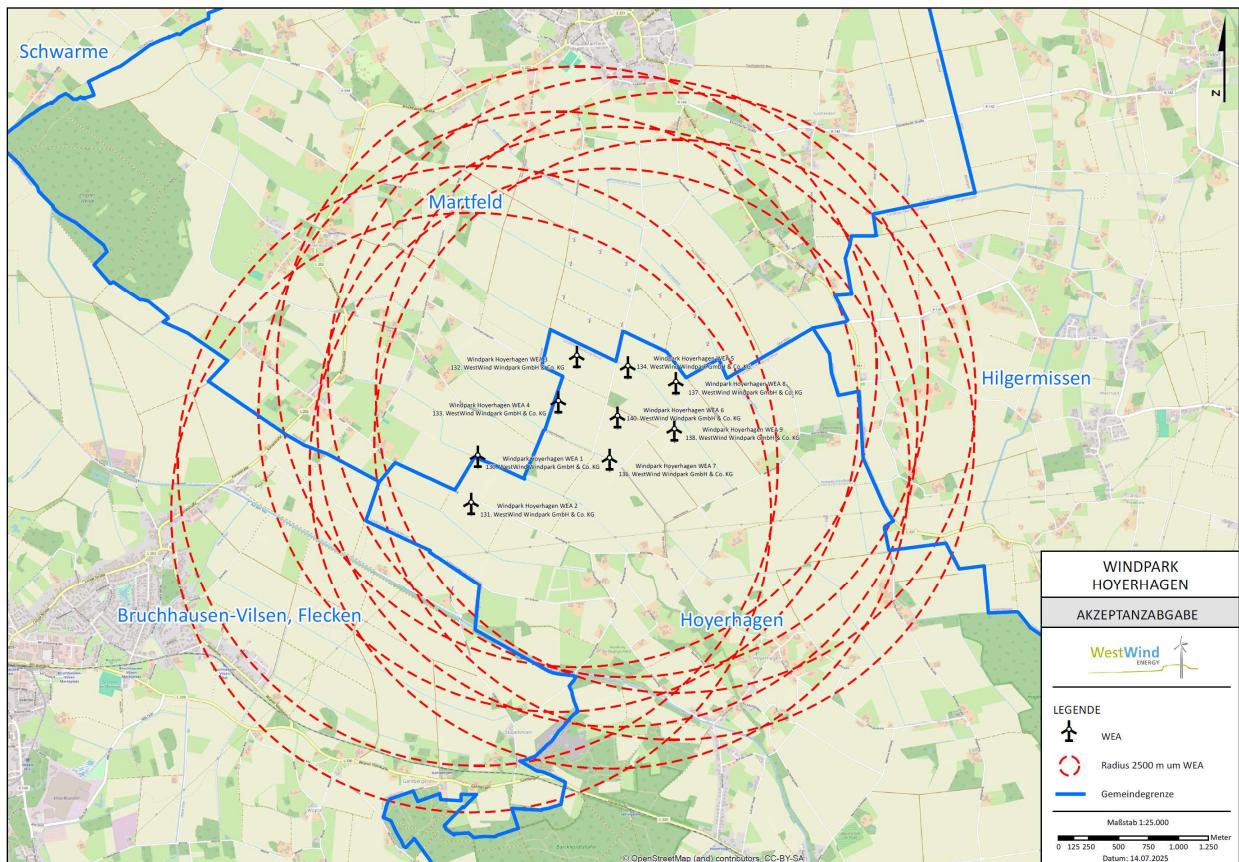
- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

.....
Betreiber

.....
Gemeinde Hilgermissen

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die **Gemeinde Hilgermissen** nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	
Adresse	27318 Hoyerhagen
Flurstück	Hoyerhagen, Flur 23, Flurstück 5
Geodaten (UTM)	5.854.770,2914942; 503.241,3470035
WEA 2	
Adresse	27318 Hoyerhagen
Flurstück	Hoyerhagen, Flur 23, Flurstück 12
Geodaten (UTM)	5.854.381,2530225; 503.186,5073484
WEA 3	
Adresse	27318 Hoyerhagen
Flurstück	Hoyerhagen, Flur 1, Flurstück 3
Geodaten (UTM)	5.855.596,3082592; 504.068,0306713
WEA 4	
Adresse	27318 Hoyerhagen
Flurstück	Hoyerhagen, Flur 1, Flurstück 12
Geodaten (UTM)	5.855.221,1942424; 503.913,3785166
WEA 5	
Adresse	27318 Hoyerhagen
Flurstück	Hoyerhagen, Flur 1, Flurstück 31
Geodaten (UTM)	5.855.511,809156; 504.493,5124935
WEA 6	
Adresse	27318 Hoyerhagen
Flurstück	Hoyerhagen, Flur 1, Flurstück 16/3
Geodaten (UTM)	5.855.095,8059035; 504.405,6033058
WEA 7	
Adresse	27318 Hoyerhagen
Flurstück	Hoyerhagen, Flur 2, Flurstück 17
Geodaten (UTM)	5.854.747,9022706; 504.339,5757531

WEA 8	
Adresse	27318 Hoyerhagen
Flurstück	Hoyerhagen, Flur 1, Flurstück 41
Geodaten (UTM)	5.855.380,043499; 504.891,9843275

WEA 9	
Adresse	27318 Hoyerhagen
Flurstück	Hoyerhagen, Flur 2, Flurstück 3
Geodaten (UTM)	5.854.988,0257364; 504.880,3919507

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA 1	
Gemeinde Hoyerhagen	33,39 %
Gemeinde Martfeld	38,51 %
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken	28,10 %

WEA 2	
Gemeinde Hoyerhagen	35,99 %
Gemeinde Martfeld	29,58 %
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken	34,42 %

WEA 3	
Gemeinde Hoyerhagen	36,41 %
Gemeinde Martfeld	56,48 %
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken	5,20 %
Gemeinde Hilgermissen	1,91 %

WEA 4	
Gemeinde Hoyerhagen	39,43 %
Gemeinde Martfeld	48,26 %
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken	11,70 %
Gemeinde Hilgermissen	0,62 %

WEA 5	
Gemeinde Hoyerhagen	40,77 %
Gemeinde Martfeld	50,58 %
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken	2,08 %
Gemeinde Hilgermissen	6,56 %

WEA 6	
Gemeinde Hoyerhagen	45,80 %
Gemeinde Martfeld	41,88 %
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken	7,27 %
Gemeinde Hilgermissen	5,05 %

WEA 7	
Gemeinde Hoyerhagen	50,37 %
Gemeinde Martfeld	34,51 %
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken	11,58 %
Gemeinde Hilgermissen	3,54 %

WEA 8	
Gemeinde Hoyerhagen	44,16 %
Gemeinde Martfeld	43,18 %
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken	0,49 %
Gemeinde Hilgermissen	12,17 %

WEA 9	
Gemeinde Hoyerhagen	50,84 %
Gemeinde Martfeld	34,81 %
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken	3,22 %
Gemeinde Hilgermissen	11,12 %

Weitere Parameter der Windenergieanlagen

WEA 1	
Anlagentyp	Enercon E-115
Nabenhöhe	149 m
Installierte Leistung	3,0 MW

WEA 2	
Anlagentyp	Enercon E-115
Nabenhöhe	149 m
Installierte Leistung	3,0 MW

WEA 3	
Anlagentyp	Enercon E-115
Nabenhöhe	149 m
Installierte Leistung	3,0 MW

WEA 4	
Anlagentyp	Enercon E-115
Nabenhöhe	149 m
Installierte Leistung	3,0 MW

WEA 5	
Anlagentyp	Enercon E-115
Nabenhöhe	149 m
Installierte Leistung	3,0 MW

WEA 6	
Anlagentyp	Enercon E-115
Nabenhöhe	149 m
Installierte Leistung	3,0 MW

WEA 7	
Anlagentyp	Enercon E-115
Nabenhöhe	149 m
Installierte Leistung	3,0 MW

WEA 8	
Anlagentyp	Enercon E-115
Nabenhöhe	149 m
Installierte Leistung	3,0 MW

WEA 9	
Anlagentyp	Enercon E-115
Nabenhöhe	149 m
Installierte Leistung	3,0 MW

Beschlussvorlage
öffentlich

Windpark Martfeld I: Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen gem. §§ 6 und 100 EEG 2023

<i>Organisationseinheit:</i> FT Räumliche Planung u. Samtgemeindeentwicklung <i>Sachbearbeitung:</i> Andrea Gähler	<i>Datum</i> 02.10.2025 <i>Aktenzeichen</i> 60 03 63 1301
---	--

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö/N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Hilgermissen am Windpark Martfeld I mit seinen fünf Windenergieanlagen auf der Grundlage der Anlage zur BV 03/X/111 – wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

03.53100.346100 – keine Angaben vom Betreiber

Sachverhalt:

Die Martfeld Netz GbR aus Kirchdorf betreibt den Windpark Martfeld I mit insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA).

Zur Wertschöpfungsbeteiligung der Kommunen an den Windenergieanlagen wurde vom Bund eine Regelung (Erneuerbare Energien-Gesetz -EEG- § 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau von WEA) verabschiedet, um die Akzeptanz von Windenergieprojekten vor Ort zu erhöhen.

Vom Betreiber des Windparks wird vor diesem Hintergrund der Gemeinde eine finanzielle Beteiligung angeboten. Der vorgelegte Vertragsentwurf (siehe Anlage), entspricht einem Mustervertrag, der unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entwickelt wurde.

Lt. § 6 EEG dürfen den von Windenergieanlagen betroffenen Gemeinden Zuwendungen in anteiliger Höhe des zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh für die tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge gezahlt werden.

Als betroffen gelten Gemeinden, die in einem Radius von 2.500 m um die Anlagen liegen. Im vorliegenden Fall sind dies neben der Gemeinde Hilgermissen mit einem Anteil von 9,29 % (WEA 1), 9,29 % (WEA 2), 13,66 % (WEA 3), 15,89 % (WEA 4), 18,82 % (WEA 5), die Gemeinden Hoyerhagen und Martfeld.

Es gibt keine Auskunft des Betreibers zu der durchschnittlichen Höhe der jährlichen Zahlung. Es handelt sich um eine Zuwendung ohne Gegenleistung.

Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 01.09.2024 und endet am 31.12.2030.

Anlagen:

1	Vertrag zur kommunalen Beteiligung nach §6 EEG 2023 Martfeld Netz GbR - Gemeinde Hilgermissen	öffentlich
---	--	------------

**Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)**

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

Martfeld Netz GbR, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf,
vertreten durch die Komplementärin Westwind Verwaltungs GmbH, diese wiederum
vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Jörg
Osterholz oder Frau Michaela-Johanne Meindertsma, M.Sc.

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Hilgermissen, Schloßplatz 2, 27318 Hoya,
vertreten durch den Bürgermeister/in **Johann Hustedt / Samtgemeinde Grafschaft Hoya**
Detlef Meyer
im Folgenden **Gemeinde Hilgermissen**

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt mittelbar über seine Gesellschafter den Windpark **Windpark Martfeld** bestehend aus XY Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „**WEA**“ oder „**WEA 1 bis 5**“). Die **WEA 1 bis 5** des Windparks **Windpark Martfeld** sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.

Die **WEA** weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen **WEA 1 bis 5** sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) der **WEA** erfolgte am

WEA	Inbetriebnahmedatum
1	22.12.2010
2	23.12.2010
3	23.12.2010
4	22.12.2010
5	22.12.2010

Der Betreiber plant, der **Gemeinde Hilgermissen** einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die **Gemeinde Hilgermissen** ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der **Gemeinde Hilgermissen** als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von **0,2 ct/kWh** ohne Gegenleistung und Zweckbindung zu zahlen. Der Betrag ist anhand der von der einzelnen **WEA** tatsächlich eingespeisten Strommenge in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) ab Laufzeitbeginn dieses Vertrages zu ermitteln, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat und ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die **Gemeinde Hilgermissen** im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die **Gemeinde Hilgermissen** als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen

Gemeinden der Betrag von **0,2 ct/kWh** auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.

4. Die Aufteilung der Standorte auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die **Gemeinde Hilgermissen** wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebiets und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die **Gemeinde Hilgermissen** aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die **Gemeinde Hilgermissen** über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten

Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die **Gemeinde Hilgermissen** ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die **Gemeinde Hilgermissen** ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die **Gemeinde Hilgermissen** irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die **Gemeinde Hilgermissen**, und die **Gemeinde Hilgermissen** kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die **Gemeinde Hilgermissen** gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die ab Beginn der Vertragslaufzeit tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.09. des Vorjahres bis 31.08. des laufenden Jahres) bis zum **15.12.** des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die **Gemeinde Hilgermissen**. Die Gutschrift ist sodann bis spätestens **31.12.** des laufenden Jahres zur Zahlung fällig, erstmalig am **31.12.2025** für den Abrechnungszeitraum vom **01.09.2024** bis zum **31.08.2025**.
2. Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der **Gemeinde Hilgermissen** an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht zu vertreten hat (z.B. bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 6 EEG generell oder im Hinblick auf WEA

oder der Nichtanwendbarkeit des § 6 EEG 2023 auf den vorliegenden Fall, d.h. auf Bestandsanlagen ohne Durchlaufen eines Zuschlagsverfahrens). Der Betreiber wird die **Gemeinde Hilgermissen** informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der **Gemeinde Hilgermissen** und können von der **Gemeinde Hilgermissen** durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen gebracht werden.

3. Die **Gemeinde Hilgermissen** ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
4. Die **Gemeinde Hilgermissen** wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die **Gemeinde Hilgermissen**. Die diesem Vertrag beiliegende Vorlage „Zahlungseingangsbestätigung § 6“ ist bis zum **15.01. des Folgejahres (ausgehend vom Zahlungseingang)** unaufgefordert an die Email Adresse service@w-wind.de zu senden.
5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der **Gemeinde Hilgermissen**:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Die **Gemeinde Hilgermissen** stimmt hiermit dem elektronischen Rechnungsversand zu. Die Email Empfangsadresse lautet :

Email Rechnungsempfang: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam. Maßgeblich ist das Datum der letzten Vertragsunterzeichnung.
2. Die Laufzeit beginnt am 01.09.2024 und endet am 31.12.2030.

3. Die **Gemeinde Hilgermissen** kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die **Gemeinde Hilgermissen** nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 oder einer Nachfolgeregelung in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen oder angepasst wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird oder sich durch anderweitige Klarstellung des Bundesgesetzgebers oder (höchst-)richterliche Entscheidung erweist, dass der Anwendungsbereich des § 6 EEG im vorliegenden Fall nicht eröffnet ist,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird, bzw. ein vorzeitiges Repowering stattfindet,
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlösleage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist oder
 - (g) der Netzbetreiber die Zahlungen an die Gemeinde für tatsächlich eingespeiste Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, generell nicht mehr erstattet oder nicht mehr aus rechtlichen oder anderen Gründen für erstattungsfähig hält.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung nach § 7 Ziffer 4 (b), (g) ist die Gemeinde verpflichtet, die vom Netzbetreiber nicht erstatteten Beträge für tatsächlich eingespeiste Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht entsteht, sobald der Betreiber der Gemeinde die Nichterstattung schriftlich mitgeteilt hat. Die Rückzahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Rückzahlungspflicht und -höhe zur Zahlung fällig.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2

EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der **Gemeinde Hilgermissen** jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der **Gemeinde Hilgermissen** zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die **Gemeinde Hilgermissen** den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der **Gemeinde Hilgermissen** zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die **Gemeinde Hilgermissen**, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der **Gemeinde Hilgermissen**. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

Betreiber

Gemeinde Hilgermissen

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die **Gemeinde Hilgermissen** nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	
Adresse	27327 Martfeld
Flurstück	Martfeld, Flur 10, Flurstück 38
Geodaten (UTM)	5.856.190,4020843; 504.762,4894233

WEA 2	
Adresse	27327 Martfeld
Flurstück	Martfeld, Flur 10, Flurstück 43/5
Geodaten (UTM)	5.855.863,7539544; 504.711,2292237

WEA 3	
Adresse	27327 Martfeld
Flurstück	Martfeld, Flur 10, Flurstück 33
Geodaten (UTM)	5.856.024,1634334; 505.045,0631125

WEA 4	
Adresse	27327 Martfeld
Flurstück	Martfeld, Flur 10, Flurstück 32
Geodaten (UTM)	5.855.598,3170762; 505.334,6762393

WEA 5	
Adresse	27327 Martfeld
Flurstück	Martfeld, Flur 10, Flurstück 28
Geodaten (UTM)	5.855.786,1141094; 505.152,8532418

**Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG
2023**

WEA 1	
Gemeinde Martfeld	63,02 %
Gemeinde Hoyerhagen	27,69 %
Gemeinde Hilgermissen	9,29 %

WEA 2	
Gemeinde Martfeld	56,17 %
Gemeinde Hoyerhagen	34,54 %
Gemeinde Hilgermissen	9,29 %

WEA 3	
Gemeinde Martfeld	55,93 %
Gemeinde Hoyerhagen	30,40 %
Gemeinde Hilgermissen	13,66 %

WEA 4	
Gemeinde Martfeld	49,31 %
Gemeinde Hoyerhagen	34,81 %
Gemeinde Hilgermissen	15,89 %

WEA 4	
Gemeinde Martfeld	42,88 %
Gemeinde Hoyerhagen	38,30 %
Gemeinde Hilgermissen	18,82 %

Weitere Parameter der Windenergieanlagen

WEA 1	
Anlagentyp	Enercon E-82
Nabenhöhe	108 m
Installierte Leistung	2,0 MW

WEA 2	
Anlagentyp	Enercon E-82
Nabenhöhe	108 m
Installierte Leistung	2,0 MW

WEA 3	
Anlagentyp	Enercon E-82
Nabenhöhe	108 m
Installierte Leistung	2,0 MW

WEA 4	
Anlagentyp	Enercon E-82
Nabenhöhe	108 m
Installierte Leistung	2,0 MW

WEA 5	
Anlagentyp	Enercon E-82
Nabenhöhe	108 m
Installierte Leistung	2,0 MW

Beschlussvorlage
öffentlich

Dorfentwicklung Hilgermissen: Vorbereitung weiterer öffentlicher Maßnahmen

<i>Organisationseinheit:</i> FT Projekt- und Fördermittelmanagement <i>Sachbearbeitung:</i> Antje Hill	<i>Datum</i> 02.12.2025 <i>Aktenzeichen</i> 60 03 80 7090
---	--

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö/N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen	15.12.2025	N
Rat Hilgermissen	15.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die folgenden Maßnahmen sollen für eine Förderantragstellung im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms vorbereitet werden:
 - a) Alveser See (Steckbriefe Nr. 7+24):
Konkrete Maßnahmen: ...
 - b) Sanierung gemeindeeigener Liegenschaften (Steckbrief Nr. 29)
Konkrete Liegenschaft:
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsleistungen für die Objektplanung der vorgenannten Maßnahmen auszuschreiben und die Leistungsphasen 1-3 an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Entsprechende Mittel werden im Haushalt 2026 bereitgestellt

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben für Planungsleistungen, geschätzt ca. 40.000 €

Sachverhalt:

1. Im Rahmen der Verbunddorfentwicklung Dorfregion Hilgermissen sind in den Jahren 2017-2025 nachfolgende öffentliche Projekte umgesetzt worden:

2017	Ausbau Bäckerweg in Eitzendorf	Kosten rd. 50.000 € Förderung rd. 30.000 €
2017/2018	Umgestaltung Ortsmitte Wechold	Kosten rd. 330.000 € Förderung rd. 200.000 €
2019	Anlegung Skulpturenpfad	Kosten rd. 12.000 € Förderung rd. 6.000 € (Ländlicher Tourismus)

2021	Ausbau Freedehopstraße in Heesen	Kosten rd. 200.000 € Förderung rd. 128.000 €
2021/2022	Dachsanierung DGH Wienbergen	Kosten rd. 218.000 € Förderung rd. 103.000 €

Im Antragsjahr 2025 wurde zudem ein Förderantrag für die Wiederherstellung eines historischen Klinkerweges in Wechold gestellt (Kosten rd. 356.000 €, beantragte Förderung rd. 231.000 €). Der Antrag wird derzeit von der Bewilligungsbehörde geprüft.

2. Für einige öffentliche Projekte sind Vorarbeiten geleistet worden. Eine Umsetzung bzw. Förderantragstellung konnte jedoch aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden. Eine Übersicht ist als **Anlage 1** beigefügt.
3. Das DE-Programm sollte ursprünglich Ende 2026 auslaufen. In der Ratssitzung vom 24.06.2025 wurde festgelegt, dass ein Verlängerungsantrag gestellt werden soll, um weitere öffentliche Maßnahmen umzusetzen. Genannt wurden hierfür die Steckbriefe Nr. 7 + 24 „Alveser See“ und der Steckbrief Nr. 29 „gemeindeeigene Liegenschaften“.

Der Verlängerung wurde zugestimmt: die Laufzeit des DE-Programms wurde **bis Ende 2028** verlängert.

Eine Antragstellung ist somit noch in den Jahren 2026 und 2027 möglich. Es muss daher nun final festgelegt werden, für welche weiteren öffentlichen Maßnahmen Förderanträge vorbereitet werden sollen.

Grundlage für die Auswahl ist der Dorferneuerungsplan (inkl. 1. Fortschreibung) der Gemeinde Hilgermissen mit dem bekannten Maßnahmenkatalog. Weitere Informationen zu den darin genannten öffentlichen Maßnahmen wurden den Ratsmitgliedern per Email am 17.06.2025 übersandt (siehe **Anlage 2**).

Da die Maßnahmen „Alveser See“ und „gemeindeeigene Liegenschaften“ als Grundlage für den Verlängerungsantrag herangezogen wurden, wird verwaltungsseitig davon ausgegangen, dass hierfür entsprechende Förderanträge vorbereitet werden sollen.

Für die Förderantragstellung ist jeweils ein umsetzungsfähiges Konzept eines Fachplaners vorzulegen. Um die Planungsleistungen ausschreiben zu können, sind die Maßnahmen zunächst zu konkretisieren:

Alveser See: Wo und was soll gemacht werden, z.B. Fokus auf Aufwertung der Badestelle?

Liegenschaften: Welche Liegenschaft soll saniert werden, z.B. Alte Schule Magelsen 73, Eitzendorf 20?

Anschließend ist ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Konzeptes zu beauftragen (zunächst bis Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung“). Auf Grundlage dieser Planung kann dann ein Förderantrag gestellt werden.

4. Anzumerken ist, dass sich der Alveser See in einem Landschaftsschutzgebiet befindet und Maßnahmen u.U. weitere Genehmigungen andere Stellen/Behörden erfordern. Zudem müssen entsprechende Flächen zur Verfügung stehen (ggf. Zustimmung Eigentümer, Flächenerwerb durch Gemeinde). Inwieweit sich ein Konzept also tatsächlich realisieren lässt, bleibt abzuwarten.

Zudem wird die Planung der Projekte und die Erstellung von Konzepten gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Um den Stichtag für die Förderantragstellung (30.09.2026/2027) einhalten zu können, müssen die Planungen möglichst zeitnah ausgeschrieben werden.

Entsprechende Planungskosten müssen im Haushalt 2026 bereitgestellt werden.

5. Zurzeit können noch keine Aussagen über die Förderfähigkeit der vorzubereitenden Maßnahmen getroffen werden. Dies kann erst im Rahmen der Antragsverfahren beurteilt werden.

Anlagen:

1	Übersicht Vorarbeiten DE-Maßnahmen	nichtöffentlich
2	Mail an Rat Hilgermissen_17.06.25	nichtöffentlich

Beschlussvorlage
öffentlich

Übertragung der Aufgabe "Kommunale Wärmeplanung" auf die Samtgemeinde Grafschaft Hoya gemäß § 98 Absatz 1 Satz 2 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> FT Hochbau <i>Sachbearbeitung:</i> Clara Nitsch	<i>Datum</i> 20.11.2025 <i>Aktenzeichen</i> 3 65 03 65 90 01
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö/N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Hilgermissen beschließt, gemäß § 98 Absatz 1 Satz 2 NKomVG die Aufgabe „Kommunale Wärmeplanung“ auf die Samtgemeinde Grafschaft Hoya zu übertragen. Die Übertragung der Aufgabe schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um diese Aufgabe zu erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben: rund 4.500,00 €

Sachverhalt:

Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist sowie jede Samtgemeinde, ist gemäß § 20 Absatz 1 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) verpflichtet, bis zum 31.12.2026 einen Wärmeplan zu erstellen, sofern in der Gemeinde oder der Samtgemeinde gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ein Ober- oder Mittelzentrum liegt. Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya ist auf Grund der aktuellen Gesetzeslage des Landes Niedersachsen demnach nicht verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan aufzustellen.

Gemäß § 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG), sind jedoch Kommunen unter 100.000 Einwohner verpflichtet, bis zum **30.06.2028** einen Wärmeplan zu erstellen. Eine dahingehende Änderung im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) ist bereits im Sommer 2025 als Gesetzesentwurf beim Landtag eingereicht worden.

Demnach wäre ein Wärmeplan grundsätzlich durch jede Mitgliedsgemeinde separat aufzustellen. Antragsteller können sich aber auch zu einer Kooperation zusammenschließen. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Kommunale Wärmeplanung durch die Samtgemeinde Grafschaft Hoya für alle Mitgliedsgemeinden aufzustellen. Durch die gemeinsame Aufstellung über die Samtgemeinde Grafschaft Hoya können Ressourcen gebündelt und sowohl finanzielle Mittel als auch personelle Kapazitäten strategisch zusammengeführt werden.

Auf Grund fehlender Zuständigkeit der Samtgemeinde, sind zur Regelung der Zuständigkeit seitens der Mitgliedsgemeinden entsprechende Übertragungsbeschlüsse gemäß § 98 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu fassen. Demnach erfüllen Samtgemeinden ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die Ihnen von allen Mitgliedsgemeinden oder mit ihrem Einvernehmen von einzelnen

Mitgliedsgemeinden übertragen werden. Die Übertragung einer Aufgabe schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um diese Aufgabe zu erfüllen.

Für die kommunale Wärmeplanung fällt ein Betrag von 6,00 € pro Einwohner an, sodass für die rund 17.000 Einwohner der Samtgemeinde ein Gesamtbetrag von etwa 130.000,00 € brutto zu erwarten ist. Im Rahmen des Kostenausgleichs stellt das Land Niedersachsen für die Jahre 2026 bis 2028 jeweils 30.000,00 €, sowie 0,30 ct pro Einwohner zur Verfügung.

Die verbleibende Restsumme von 40.000,00 € wird auf die 10 Mitgliedsgemeinden verteilt, die zusätzlich einen Betrag von 0,30 ct pro Einwohner erhalten. Die detaillierte Berechnung ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

1	2025-11_Anlage 1 Berechnung Mitgliedsgemeinden	öffentlich
---	--	------------

Kommunale Wärmeplanung- Kosten der Gemeinden

Für die kommunale Wärmeplanung fällt ein Betrag von 6,00 € pro Einwohner an, bei einer Einwohnerzahl von rund 17.000 Personen ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag von 130.000,00 € brutto. Das Land Niedersachsen stellt im Rahmen des Kostenausgleichs für die Jahre 2026 bis 2028 eine Förderung in Höhe von 90.000,00 € bereit. Zusätzlich wird ein Betrag von 0,30 € pro Einwohner gewährt.

Berechnung:

Gesamtausgaben 130.000€ - Kostenausgleich 90.000€ = Restsumme 40.000€

Restsumme 40.000€ / Gesamteinwohnerzahl 16861 = ca. 2,3723 €

2,37€ * Einwohnerzahl Mitgliedsgemeinde - 0,30€ Ausgleich = tatsächliche Ausgaben

(Stichtag 30.06.2025)

Mitgliedsgemeinde	Einwohnerzahl	anteilige Ausgaben	Ausgleich 0,30 €	tatsächliche Ausgaben
Bücken	2105	4.993,77 €	631,50 €	4.362,27 €
Hilgermissen	2014	4.777,89 €	604,20 €	4.173,69 €
Hoya	3859	9.154,85 €	1.157,70 €	7.997,15 €
Hoyerhagen	939	2.227,63 €	281,70 €	1.945,93 €
Schweringen	849	2.014,12 €	254,70 €	1.759,42 €
Warpe	678	1.608,45 €	203,40 €	1.405,05 €
Hassel	1770	4.199,04 €	531,00 €	3.668,04 €
Hämelhausen	563	1.335,63 €	168,90 €	1.166,73 €
Gandesbergen	515	1.221,75 €	154,50 €	1.067,25 €
Eystrup	3569	8.466,88 €	1.070,70 €	7.396,18 €
Summe	16861	40.000,00 €	5.058,30 €	34.941,70 €

	2026	2027	2028
Fördermittel des Landes	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €

Beschlussvorlage
öffentlich

Gehwegerneuerung Dorfstraße in Eitzendorf in Höhe Haus-Nr. 12

<i>Organisationseinheit:</i> FT Tiefbau <i>Sachbearbeitung:</i> Sören Schumacher	<i>Datum</i> 04.12.2025 <i>Aktenzeichen</i> 61 03 66 1250 35
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö/N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen	15.12.2025	N
Rat Hilgermissen	15.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Gehweg an der Eitzendorfer Dorfstraße wird von der K142 bis Richtung Altenheim auf rd. 50 m Länge in Pflasterbauweise mit grauen Betonrechteckpflaster erneuert. Der Auftrag ist an die Fa. BTS Müller Straßenbautechnik zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt 2025 - 54110.096001: Gem. Kostenschätzung rd. 19.000,- €

Sachverhalt:

Der rund 1,8 m breite Gehweg an der Eitzendorfer Straße in Höhe Haus-Nr. 12 – auf einer Länge von etwa 50 m von der K142 in Richtung Altenheim – weist teilweise deutliche Versackungen auf. Im Bereich der Dorfstraße wurden bzw. werden die Gehwege bereits erneuert, sodass dieser Abschnitt als letzter unsanierter Teil verbleibt. Des Weiteren wird die Fahrbahn in diesem Bereich ebenfalls mit einem ca. 4 cm Überbau erneuert. Um den Gehweg an die neue Höhenlage anzulegen und um einen einheitlichen Zustand der Gehwege zu erreichen, bietet es sich an, auch diesen verbleibenden Abschnitt zu erneuern.

Vorgeschlagen wird die Firma BTS Müller Straßenbau GmbH mit diesen Arbeiten zu beauftragen, da diese bereits im Rahmen der Gehweg- und Fahrbahnerneuerung der Dorfstraße vor Ort ist. Dadurch können zusätzliche Kosten, wie zum Beispiel für die Baustelleinrichtung, eingespart werden.

Da der vorhandene Weg lediglich mit einem Sandunterbau hergestellt ist, bietet eine punktuelle Sanierung der Schadstellen im Gehweg keine langfristige Haltbarkeit und würde zukünftige Schäden nicht nachhaltig verhindern. Aufgrund der vorgenannten Punkte ist die vollständige Erneuerung daher sowohl wirtschaftlich als auch funktional die angemessene Lösung. Dabei wird der Gehweg um etwa 4 cm an die Fahrbahnhöhe angepasst, um einen sicheren und gleichmäßigen Übergang zwischen Gehweg und Straße zu gewährleisten.

Für die Erneuerung des Gehwegs werden auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses der Ausschreibung „Ausbau der Eitzendorfer Dorfstraße von der K142 in Richtung Alvesen“ Kosten in Höhe von etwa 19.000,- € veranschlagt. Die Kosten für die Gehwegerneuerung stehen im Haushaltsansatz der Maßnahme zur Verfügung, da die Auftragssumme der Gehweg- und Fahrbahnerneuerung unterhalb der für die Maßnahme veranschlagten Mittel liegt.

Anlagen:

1	Übersichtsplan Gehwegerneuerung bei Eitzendorf 12	öffentlich
---	---	------------

